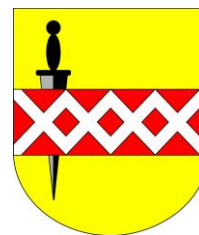


Amtsblatt der Stadt Bornheim



57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 07.09.2026	Nr. 23
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch Basell Polyolefine GmbH zu verwenden, S. 2-3
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch SYNEQT GmbH zu verwenden, S. 4-5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Graurheindorf, hier: Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, 6-7
4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufrufs von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim, 8
5. Hinweisbekanntmachung der Verbandsschau des Wasserverbandes Dickopsbach, 8

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathaustrür.

Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch Basell Polyolefine GmbH zu verwenden.

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat der Basell Polyolefine GmbH mit Bescheid vom 10.08.2026 die Gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden, mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich der Basell Polyolefine GmbH, Brühler Str. 60, 50389 Wesseling, auf Antrag vom 16.11.2020 die bis zum 31.12.2046 befristete gehobene Erlaubnis, Grundwasser bis zu einer Menge von maximal 4.300 m³/h, 96.000 m³/d, 22.500.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 2, Flurstück 32 gelegenen Brunnen Nr. 1110, Flur 2, Flurstück 1 gelegenen Brunnen Nr. 1120, Flur 1, Flurstück 52 gelegenen Brunnen Nr. 1140, Flur 1, Flurstück 3 gelegenen Brunnen Nr. 1200, 1210, 1220, 1240, 1250, 1260 und 1270, Flur 1, Flurstück 49 gelegenen Brunnen Nr. 1280 und 1290, sowie Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2085 gelegenen Brunnen Nr. 1300, 1310 und 1320 und Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2086 gelegenen Brunnen Nr. 1330 und 1340 zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden. Soweit der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerichtet ist, lehne ich diesen ab.“ Die Gehobene Erlaubnis enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Gehobenen Erlaubnisbescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erhoben werden.“

Der Gehobene Erlaubnisbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom **14.09.2026 bis zum 28.09.2026 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

und über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2026>;

<https://www.bruehl.de/rp/neuigkeiten/bekanntmachungen.php>;

<https://www.bornheim.de/amsblatt>

sowie für die Stadt Wesseling:

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amsblatt.php>
verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVP i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Amtsblättern der Kommunen Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling wie folgt ortsüblich bekanntgemacht und der Gehobene Erlaubnisbescheid bei der Stadt Brühl zur Einsicht ausgelegt:

Eine Ausfertigung des Gehobenen Erlaubnisbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVP, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

14.09.2026 bis zum 28.09.2026 einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Stadt Brühl, Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
Fachbereich Bauen und Umwelt,
Abteilung Planung und Umwelt,
vor dem Zimmer A120,
während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Gehobene Erlaubnisbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt

Köln, den 31.08.2026

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-3
Im Auftrag
gez. Wenge

Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch SYNEQT GmbH zu verwenden.

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat der SYNEQT GmbH mit Bescheid vom 05.08.2026 die Gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden, mit folgendem Tenor erteilt.

Hiermit erteile ich der SYNEQT GmbH, Brühler Str. 2, 50389 Wesseling auf Antrag vom 16.11.2020 die bis zum 31.12.2046 befristete gehobene Erlaubnis, Grundwasser bis zu einer Menge von maximal 4.000 m³/h 96.000 m³/d 26.000.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 266, Flur 4, Flurstücke 13/3, 512, 544, 550, Flur 5, Flurstücke 717 und 775 und Flur 6, Flurstücke 639, 652 und 710 gelegenen Brunnen aus den Brunnengruppen Nord Nr. 3, 4, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und Süd Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18. zu fördern, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden. Soweit der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerichtet ist, lehne ich diesen ab.

Die Gehobene Erlaubnis enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Gehobene Erlaubnisbescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.“

Dem Gehobenen Erlaubnisbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom **14.09.2026 bis zum 28.09.2026 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

und über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2026>;

<https://www.bruehl.de/rp/neuigkeiten/bekanntmachungen.php>;

<https://www.bornheim.de/amtsblatt>

sowie für die Stadt Wesseling:

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php>
verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Amtsblättern der Kommunen Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling wie folgt ortsüblich bekanntgemacht und der Gehobene Erlaubnisbescheid bei der Stadt Brühl zur Einsicht ausgelegt:

Eine Ausfertigung des Gehobenen Erlaubnisbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVPG, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

14.09.2026 bis zum 28.09.2026 einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Stadt Brühl, Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
Fachbereich Bauen und Umwelt,
Abteilung Planung und Umwelt,
vor dem Zimmer A120,
während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Gehobene Erlaubnisbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt

Köln, den 27.08.2026

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-2
Im Auftrag
gez. Wenge

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Köln, den 17.08.2026

Dezernat 33.11

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln

Tel.: 0221 147 - 2033

Fax: 0221 147 - 4181

Einladung

Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Graurheindorf

Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - , als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Bundesstadt Bonn ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auf Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die Planung der Bundesstadt Bonn zur Verlegung des Rheindorfer Baches sowohl im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes als auch im Rahmen der Bachentwicklungsplanung zur Renaturierung.

Die Bundesstadt Bonn plant, im Mündungsbereich des Rheindorfer Baches das Gewässer zu verlegen, um den Hochwasserschutz für die Ortslage Bonn-Graurheindorf zu verbessern. Es soll ein Retentionsraum geschaffen sowie der Mündungsbereich zum Rhein weitestgehend natürlich und eigendynamisch neugestaltet werden. Die geplante Bachumlegung dient der ökologischen Aufwertung des Rheindorfer Baches nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Zugleich hat sie große Bedeutung für den Hochwasserschutz in Graurheindorf. Der Bach soll künftig ab der Rheindorfer Burg entlang des Buschdorfer Kirchwegs und weiter über die landwirtschaftlichen Flächen fließen und schließlich unmittelbar vor der Mondorfer Fähre – außerhalb von Graurheindorf - in den Rhein münden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen der Bundesstadt Bonn - als Trägerin der Maßnahme – die erforderlichen Flächen zur Umsetzung der o.g. Planungen durch Flächentausch bereitgestellt werden. Hierzu bringt sie ausreichend geeignete Tauschflächen in das Verfahren ein.

Somit verfolgt das Verfahren die Zielsetzung, Landnutzungskonflikte zwischen den betroffenen privaten Eigentümern und den wasserwirtschaftlichen Planungen aufzulösen sowie die zersplitterten privaten landwirtschaftlichen Flächen zu arrondieren, um für die dort wirtschaftenden Betriebe wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, indem größere Flurstücke ausgewiesen werden.

Das in Aussicht genommene Verfahrensgebiet beschränkt sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Bonn der Bundesstadt Bonn. Grundstücke anderer Nutzungen, insbesondere städtebaulicher Prägung, sind von dem vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren ausgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den Zweck des Verfahrens - § 86 Abs. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 01.10.2026 um 17:30 Uhr,
im Forum der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde
Helsinkistraße 4 in 53117 Bonn.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 01.10.2026 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

- bei der **Bezirksregierung Köln**, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln, Zimmer W03.02.141
(eine vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 0221 147-3184 oder per E-Mail: katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird);
- bei der **Bundesstadt Bonn**, Kundenzentrum Geodaten
Bonn Stadthaus, Berliner Platz 2 in 53111 Bonn
Etag 6 B
(Montag bis Mittwoch und Freitag vom 8.00 – 13.00 Uhr
sowie Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr)
(eine vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 0228 772-200 ist zwingend erforderlich).

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung inkl. Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/flurbereinigungsverfahren-50> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung

Betrifft: Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim

Auf allen Friedhöfen der Stadt Bornheim endet am **31.12.2026** das Nutzungsrecht an Reihengräbern, in denen bis einschließlich **2006** Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr und bis einschließlich **2011** Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr bestattet worden sind.

Die Verfügungsberechtigten der aufgerufenen Gräber werden gebeten, gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 01.12.2021 **bis zum 31.03.2027** die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten zu räumen. Nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Gewächse gehen gemäß § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos in das Eigentum des StadtBetrieb Bornheim über. Die abzuräumenden Reihengräber werden außerdem durch besondere Hinweisschilder auf den Grabstätten gekennzeichnet.

Ab 01.04.2027 werden die oben bezeichneten Gräber durch den Stadtbetrieb Bornheim -kostenfrei- geräumt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, einzulegen. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bornheim, 31. August 2026
gez. Oliver Schmitz
-Der Vorstand-

Hinweisbekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 14.09.2026 (abrufbar im Internet ab 15.09.2026) ist die Bekanntmachung über eine Verbandsschau des Wasserverbandes Dickopsbach am **02.10.2026** veröffentlicht. Dabei werden die vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke durch Schaubeauftragte geprüft. Die Teilnehmer treffen sich um **09:00 Uhr** am Entenfang in Wesseling (Parkplatz am Sportplatz Rodenkirchener Straße).

Bornheim, den 02.09.2026
Wasserverband Dickopsbach
Der Verbandsvorsteher
Ralph Manzke, Bürgermeister